

Sozialpolitisches

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **25 (1918)**

Heft 15-16

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aufgabe des jeweiligen Lagerbestandes; c) die in Ziffer 1 erwähnten Waren an Nichtinhaber einer Bewilligung nur gegen Ausstellung einer Verwendungsgarantieerklärung auf besonderem Formular abzugeben. (Die Formulare können bei der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich bezogen werden.)

3. Auf Privatpersonen (inkl. Einzelsticker) und Detailverkaufsgeschäfte, welche monatlich im ganzen nicht mehr als 30 kg Baumwollgarn verbrauchen bzw. verkaufen, finden die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1 und 2, lit. a und b einstweilen keine Anwendung. Sie sind hingegen zur Abgabe der Verwendungsgarantieerklärung verpflichtet.

4. Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ist von der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich und von den von der Oberzolldirektion zu bezeichnenden Zollämtern und der Baumwollzollkontrolle durchzuführen.

Die Kontrollorgane sind, soweit es die Kontrolle erfordert, befugt, Einsicht in die Geschäftsbücher der Inhaber einer Bewilligung oder der Unterzeichner einer Verwendungsgarantieerklärung zu nehmen und die Vorlage aller ihnen nötig erscheinenden Unterlagen zu verlangen. Sie verfügen die zur Durchführung der Untersuchungen und Verfolgung der Zuwiderhandlungen erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Beschlagnahme der den Gegenstand einer Zuwiderhandlung bildenden Waren.

Sie sind berechtigt, hierfür die Mitwirkung der kantonalen Vollziehungs- und Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung oder die in Ausführung derselben von der Baumwollzentrale oder der Oberzolldirektion erlassenen Vorschriften werden nach Maßgabe der Art. 9 und 10 des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 bestraft.

6. Diese Verfügung tritt mit der Publikation in Kraft.



Warenverkehr mit Holland.

Die holländische Handelskammer für die Schweiz in Zürich schreibt: Bekanntlich werden in Holland für alle Gewebe (Wolle, Seide und Baumwolle) Zölle vom Werte der Ware erhoben und zwar betragen solche 5 Prozent ad valorem. Da nun in letzter Zeit verschiedene Firmen gebüßt wurden, und zwar dies dadurch verursacht, daß seit dem Kaufe der Waren diese im Preise gestiegen sind, richteten wir eine Anfrage an das Ministerium, worauf folgende Antwort eingetroffen ist: Laut den holländischen gesetzlichen Bestimmungen muß der Wert der Waren, die in Holland eingeführt werden, nach dem Tagespreis auf den Tag der Verzollung angegeben werden. Die Preissteigerungen, die seit dem Abschluß oder Kauf eingetreten sind, müssen mitgerechnet werden und kann also eine Verzollung laut effektivem Fakturawert im allgemeinen nicht anerkannt werden.

Absender von per Postpaket nach den Niederlanden versandter Waren werden also richtigerweise neben der event. Angabe des Wertes in Schweizerfranken stets den Wert in Gulden, dem Tagespreise entsprechend, angeben. Die niederländischen Empfänger können außerdem bei der Postbehörde verlangen, daß sie vor der Verzollung über den Wert aller durch sie zu importierenden Waren angefragt werden. Die Absender können also gegen zu niedrige Angabe des Wertes Vorsichtsmaßregeln treffen. Findet aber trotz dieser Vorsichtsmaßregeln doch eine Beanstandung der Wertangabe statt und wird der Wert höher eingeschätzt als der von dem Absender angegebene, dann kann der Empfänger sich mit einer gestempelten Eingabe an mich oder den Direktor der direkten Steuern wenden zwecks Zurückgabe der in Form von Buße fünf- oder zehnfach bezahlten Erhöhung des Einfuhrzollens. Eine Veranlas-

sung zur Rückzahlung dieser Buße besteht aber nur dann, wenn unzweifelhaft die bona fides eines Irrtums nachgewiesen werden kann.



Sozialpolitisches

Ungleiche Elle. (Einges.) Die Lage der kaufmännischen und technischen Angestellten wurde im letzten Winter in politischen und andern Versammlungen mit aller Gründlichkeit besprochen; zudem hatte es mit diesen Diskussionen nicht sein Bewenden, sondern es wurden Ausschüsse bestellt, denen das Unterhandeln mit den Geschäftsinhabern obliegt, damit praktische Ergebnisse und die an vielen Orten so dringlich notwendige Besserstellung des Personals nicht ausbleiben. Vieles ist auch bereits erreicht worden; allerdings haben die Bemühungen der Angestellten selbst neben dem zunehmenden Druck der Verhältnisse die wirksamste Arbeit geleistet.

Trotzdem muß leider festgestellt werden, daß noch viele Geschäftshäuser für die Forderungen der Zeit und für die Bedürfnisse ihrer Angestellten wenig Verständnis haben; darunter gibt es solche, die sich gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen eines sehr guten Geschäftsganges erfreuen und sich doch nicht schämen, ihr Personal mit einer Lohnerhöhung oder einer „Teuerungszulage“ abzufinden, die nicht mehr als 10 Prozent des schon vor Jahren ausgerichteten Lohnes beträgt. Solches Verhalten steht in besonders schroffem Gegensatz zu der Fürsorge, die die Stadt Zürich ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern gegenüber bekundet: ein Gegensatz, der wie nichts anderes geeignet ist, die Unhaltbarkeit der Lohnverhältnisse, die noch bei vielen Privatunternehmungen vorhanden sind, darzutun. Dies gilt auch von der nachfolgenden Einsendung eines Maschinentechnikers in der „N. Z. Z.“:

„Die städtischen Angestellten und Beamten sollen nun wieder Teuerungszulagen erhalten, was ihnen gewiß zu gönnen ist. Die Teuerung ist derart, daß man ohne außerordentliche Zulagen kaum mehr bestehen kann. Das spürt niemand mehr als der Privatangestellte, der mit kleinen Zulagen die Teuerung ausgleichen soll.

Nach den Ansätzen des Großen Stadtrates soll z. B. ein Handlanger mit vier Kindern auf ein jährliches Einkommen von 4200 Fr., also monatlich 350 Fr. kommen. Von ihm wird nur verlangt, daß er lesen und schreiben kann. Eine Verantwortung hat er nicht. Für Kleidung usw. hat er nicht die Ausgaben wie ein Angestellter. Ein Privatangestellter, sei er nun Kaufmann oder Techniker, muß sich im allgemeinen mit 2000—5000 Fr. begnügen. Dazu verlangt man erstens gute Schulbildung und zweitens standesgemäßes Auftreten. Daneben haben die meisten von ihnen auch größere Verantwortung. Absolut und relativ stellen sie sich also schlechter als ihr ungeschulter Mitmensch. Der Techniker hat zur Ausbildung mindestens sechs Jahre mehr gebraucht als ein Handlanger. Während dieser sechs Jahre konnte ein Handlanger bereits verdienen, der angehende Techniker aber braucht jährlich 1500—2000 Fr., also im ganzen etwa 10,000 Fr. Tritt er nun in Stellung, so muß er sich als Anfänger mit 180 Fr. monatlich begnügen. Langsam und mit Mühe kann er es auf 400 Fr. bringen, gehört aber dann schon zu den besser Bezahlten. Seine Teuerungszulagen betragen höchstens 600 Fr. jährlich. Er kommt also trotz den höheren Anforderungen, die an ihn gestellt werden, nicht höher, auch in der jetzigen Zeit nicht, als der erwähnte Handlanger. Dazu sollte er sich für das Alter noch etwas sparen, um nicht einst der Gemeinde zur Last zu fallen. Der städtische Arbeiter braucht das nicht, er hat ja Pension.

Heute betragen die Teuerungszulagen der Privatangestellten mit wenigen Ausnahmen 10—30 Prozent ihres Gehaltes gegenüber 1916, die der städtischen Arbeiter und Beamten aber 111 bis 115 Prozent, sind also bei der Großzahl der Teuerung entsprechend. Warum muß in derselben Stadt ein solches Mißverhältnis bestehen? Müssen die einen nicht gleich leben wie die andern? Ich trete unbedingt für die Teuerungszulagen der städtischen Arbeiter und Beamten ein, bin aber ebensowohl dafür, daß dem Mißverhältnis abgeholfen werden soll, und zwar durch be-

hördliche Maßnahmen, durch Festsetzung von Mindestgehalten und jährlichen Aufbesserungen. Die Ausbildung, die mancher genossen, soll auch heute noch bezahlt werden, sonst werden unsere Kinder eben auch Handlanger, wenn die Schulbildung keinen Nutzen mehr bringt. Dann noch eins. In vielen Betrieben wird neun, ja sogar noch zehn Stunden gearbeitet. Bei Banken und kaufmännischen Betrieben kommen sehr oft noch Ueberstunden dazu, die an den wenigsten Orten bezahlt werden. Der städtische Beamte und Arbeiter arbeitet acht Stunden, und wer diese Vergünstigung noch nicht hat, wird sie bald erhalten (Gemeindeverordnung). Auch der schlecht bezahlte Privatbeamte würde sich diese Vergünstigung gefallen lassen. Warum muß er wieder schlechter dran sein als der städtische Beamte? Momentan ist es so: Wer weniger gelernt hat, arbeitet weniger und verdient mehr als derjenige, der sich jahrelang mit Sprachen, Mathematik usw. herumgeplagt hat. Erkennen wir doch das Recht, anständig zu leben, auch dieser Menschengruppe zu, und helfen wir ihnen, daß auch sie zu ihrem Recht kommt! Wenn der Mittelstand während des Krieges nicht ganz zerdrückt werden soll, dann ist es für ein Eingreifen der Behörden höchste Zeit!"

Stellenvermittlung. Im 42. Jahresbericht der Stellenvermittlung des Schweiz. Kaufmännischen Vereins in Zürich wird erklärt: Würden die umliegenden Staaten der Reise ins Ausland nicht so große Schwierigkeiten entgegenstellen, sodaß den Filialen daselbst mehr Bewerber zur Verfügung gestanden wären, so hätten im Auslande viel mehr Stellen besetzt werden können. Auf 45 Plätzen im Auslande konnten 431 Stellen vermittelt werden. Im Inlande ist die Zahl der Vermittlungen von 1870 auf 1653 zurückgegangen. Viele Bewerber ziehen vor, in ihrer sichern, wenn auch oft ungenügend salärierten Stelle auszuharren, bis die Verhältnisse normalere geworden sind. Die Durchschnittsgehälter der plazierten Kandidaten sind allgemein höher als im Vorjahre, stehen aber noch weit hinter dem Ansatz zurück, der unbedingt gefordert werden muß, um nur einigermaßen mit der enorm verteuerten Lebenshaltung Schritt halten zu können. Die vielen, eidgenössischen, kantonalen und Gemeindebureaux, die zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Bevölkerung gegründet werden mußten, absorbieren viele kaufmännische Arbeitskräfte.

Angestelltenbewegung. Die Angestellten der Textilbranche (Fabrikation und Handel) besprachen in zwei Zusammenkünften die Lage der kaufmännischen und technischen Angestellten und bestellten eine Kommission, die zusammen mit dem Sekretariat des Kaufmännischen Vereins Zürich die gestellten Forderungen weiterleiten und bei den betreffenden Verbänden der Arbeitgeber verfechten wird. Je nach dem Ergebnis dieses Vorgehens wird die Kommission einer allgemeinen Versammlung der Textilangestellten Bericht erstatten und weitere Maßnahmen vorschlagen. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Kommission zu befriedigenden Ergebnissen gelangt. „N. Z. Z.“

Schweizer. Werkmeisterverband. Eine Vorstandskonferenz der 16 kantonal-zürcherischen Sektionen des Schweizer. Werkmeisterverbandes, an der über zu ergreifende Maßnahmen für die wirtschaftliche Besserstellung der Werkmeister beraten wurde, hat einstimmig folgende vier Postulate aufgestellt: 1. Gehaltregulierung auf einer Grundlage, die gegenüber den Ansätzen der Friedenszeit der heutigen Teuerung entspricht; 2. Rückerstattung der in den Jahren 1914/15 gemachten ungerechtfertigten Lohnabzüge, soweit dies nicht schon geschehen ist; 3. Schaffung einer staatlichen Alters- und Invalidenversicherung auf kantonalem, event. eidgenössischem Boden; 4. Vorsorgliche Maßnahmen für die Sicherung der Existenz der Werkmeister im Falle von Betriebseinschränkungen und Einstellungen wegen ungenügender Rohstoffeinfuhr oder stotkenden Absatzverhältnissen. — Es wurde beschlossen, den Zentralvorstand des Verbandes zu ersuchen, diese Postulate der Prinzipalschaft zu unterbreiten; Behörden und Presse sollen ferner ersucht werden, die Postulate zu unterstützen.

Ausstellungswesen.

Schweizerwoche 1918. Eben veröffentlicht das Sekretariat des Schweizerwoche Verbandes die Teilnehmerbestimmungen für die

diesjährige Schweizerwoche, die vom 5.—20. Oktober stattfinden wird. Es geht daraus das Bestreben hervor, möglichst Sicherheit zu schaffen, daß diese nationalwirtschaftliche Veranstaltung nur dem echten Schweizererzeugnis zugute kommt. Das Schweizerwoche-Plakat hat Garantiecharakter, indem es zum Ausdruck bringt, daß der betreffende Geschäftsinhaber sich schriftlich dazu verpflichtet hat, in den Schaufenstern, in denen das Plakat angebracht ist ausschließlich Schweizerwaren auszustellen. Die Teilnehmer an der Schweizerwoche verpflichten sich zur Unterlassung jeder Vorkehrung, die eine mißbräuchliche Ausnützung der Schweizerwoche bedeutet, wie z. B. Ausverkäufe, Verbindung von Schweizeremblemen mit nicht schweizerischen Waren etc. Es anerkennen auch die Teilnehmer das Kontrollrecht darüber, ob die ausgestellten Waren in der Schweiz hergestellt, oder in der Schweiz eine wesentliche Verarbeitung erfahren haben. Die Aufnahme der Teilnehmer wird dieses Jahr ausschließlich durch die Schweizerwoche-Komitees, die in jedem Kanton bestehen, erfolgen.

Auf diese Weise wird erreicht werden, daß die Schweizerwoche ein wirksames Mittel bildet, Erzeugnisse industriellen Könnens und gewerblichen Fleißes weitesten Kreisen zur Kenntnis zu bringen und sie auf die nationale Pflicht zur Anerkennung vollwertiger wirtschaftlicher Leistungen aufmerksam zu machen.

Wirtschaftliche Vorkehrungen des Auslandes in der Schweiz.

Unter dieser Ueberschrift ist in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ ein „Eingesandt“ des Zentralsekretariates des Verbandes Schweizer Woche veröffentlicht worden, in welchem diese Organisation gegen die bevorstehende italienische Mustermesse in der Schweiz und gegen die Wiener-Werkstätten A. G. in Zürich Stellung nimmt. Warum ein Hinweis auf die französische Modeausstellung in Zürich, die ebenfalls ausschließlich Propagandazwecken dient, unterblieben ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Stellungnahme gegen die italienische Mustermesse ist zweifellos berechtigt, da wir zurzeit einer solchen umso weniger bedürfen, als Italien uns die Artikel doch nicht schickt, die wir haben sollten und die zum Teil auch längst bezahlt sind. Für andere italienische Ware dürfte das Interesse gering sein. Was die Wienerwerkstätte anbetrifft, so handelt es sich um eine österreichische Unternehmung hauptsächlich der Konfektionsbranche. Die Firma ist heute darauf angewiesen, die Stoffe in der Schweiz zu kaufen und sie beschäftigt in weitgehendem Maße die schweizerische Druckereiindustrie.

Die nationalistischen Bestrebungen der „Schweizer Woche“ verdienen gewiß in vielen Beziehungen alle Anerkennung und es ist wünschenswert, daß die schweizerische Kundschaft in eindringlicher Weise darauf hingewiesen wird, daß sie einen großen Teil ihrer Bedürfnisse bei der inländischen Industrie und insbesondere bei dem einheimischen Gewerbe zu decken vermag. Um auf dem „Mitteilungen“ besonders naheliegenden Gebiet der Seide zu bleiben, so ist es gewiß auffallend, daß in Friedenszeiten, trotz der eigenen bedeutenden Industrie kaum ein Land (England ausgenommen) im Verhältnis zur Einwohnerzahl so viel ausländische Seidenstoffe eingeführt hat, wie die Schweiz, und daß auch jetzt noch diese ausländische Einfuhr gerade aus den Staaten Frankreich und Italien anhält, die uns keine Seidenstoffe mehr abnehmen. Die Ziele der „Schweizer Woche“ sollen uns aber nicht zu einem wirtschaftlichen Chauvinismus verleiten, wie ein solcher heute von verschiedenen Seiten angeregt und befürwortet wird. Gerade die Angehörigen der Textilindustrie dürfen nicht vergessen, daß die Existenz insbesondere der Seiden- und Stickereiindustrie ausschließlich davon abhängt, daß deren Erzeugnisse im Auslande abgesetzt werden können. Die schweizerische Kundschaft wäre bei bester Absicht nicht in der Lage, auch nur einen nennenswerten Bruchteil der Seidenwaren und Stickereien aufzunehmen, die Jahr für Jahr bei uns hergestellt werden. Ist also die schweizerische Textilindustrie schlechterdings auf den Export angewiesen, so können die uns umgebenden und andere Staaten unsere Erzeugnisse unter Umständen ohne Schwierigkeit entbehren. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen Bestrebungen, die in ihren Uebertreibungen letzten Endes auf eine Boykottierung der ausländischen Waren durch die schweizerische Kundschaft hinauslaufen, von der schweizerischen Export-